

A N T R A G

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Schaffung eines Fonds für die Opfer und Angehörigen rassistischer, antisemitischer, extremistischer und terroristischer Gewalttaten und schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit sowie Einsetzung eines Opferfondsbeirats.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Beim Landtag des Saarlandes wird ein Fonds für die Opfer und Angehörigen rassistischer, antisemitischer, extremistischer und terroristischer Gewalttaten und schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit eingerichtet. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch den Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen.
2. Der Opferfonds unterstützt Betroffene und Angehörige rassistischer, antisemitischer, extremistischer und terroristischer Gewalttaten und schwerer Gewalttaten - aus der Motivation gruppenbezogenen Menschenhasses heraus - von überregionaler Aufmerksamkeit. Er soll Betroffenen und Angehörigen unbürokratische finanzielle Hilfe gewährleisten und zudem die gesellschaftliche Anerkennung ihrer personalen Würde und des Umstands dokumentieren, dass ihnen strafwürdiges Unrecht geschehen ist. Er und die damit verbundene Zuwendung sind damit Ausdruck des gemeinsamen Einstehens aller für unsere Grundwerte und unsere offene Gesellschaft – über rechtliche Schuldbegriffe und materielles Schadenrecht hinaus.
3. Über die Gewährung von Leistungen aus dem Opferfonds entscheidet der Opferfondsbeirat nach den in Punkt 7 festgelegten Richtlinien und Verfahrenskriterien möglichst zeitnah und unbürokratisch auf entsprechenden Antrag im Einzelfall und unbeschadet gesetzlicher oder sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche des Opfers oder seiner Angehörigen gegenüber öffentlichen Stellen oder Dritten. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Opferfonds besteht nicht.
4. Die Zuwendung aus dem Fonds beträgt bis zu 10.000 Euro als einmalige Unterstützung im Einzelfall. Bei schweren Körper- und Gesundheitsschäden mit langfristigen oder dauerhaften Folgen kann die Unterstützung bis zu 30.000 Euro betragen. In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Todesfällen nach Terroranschlägen, Attentaten mit besonderer Tragweite oder

Ausgegeben: 20.09.2023

besonders schweren menschenverachtenden Gewalttaten kann eine Leistung an die Angehörigen der Opfer und Personen i.S.d. § 2 Abs. 4 in Höhe von insgesamt bis zu 100.000 Euro bewilligt werden.

5. Dem Opferfondsbeirat gehören 11 Mitglieder an. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Landtag des Saarlandes mit Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Das Amt eines Mitglieds des Opferbeirats dauert bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate nach Zusammenkunft eines neuen Landtags fort. Der Opferfondsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Mindestens fünf Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Landtags sein. Die Mitgliedschaft im Opferfondsbeirat ist ehrenamtlich.
6. Der Opferfondsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Landtag des Saarlandes wird eine Geschäftsstelle des Opferfondsbeirats einrichten, die im Falle von einschlägigen aufzuarbeitenden Gewalttaten kurzfristig ihre Arbeit aufnehmen kann.
7. Richtlinien des Saarländischen Fonds für die Opfer und Angehörigen rassistischer, antisemitischer, extremistischer und terroristischer Gewalttaten und schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit:

Präambel

Toleranz und Vielfalt sind essenzielle Grundwerte, denen sich das Saarland aus seiner Historie heraus verpflichtet. Im Herzen der Großregion liegend ist die Weltoffenheit, die den Grundbaustein für das friedliche Zusammenleben im Saarland darstellt, das Kernstück der saarländischen Identität.

Daher ist es die Pflichtaufgabe des Landes, Rassismus, Antisemitismus, Extremismus und Terrorismus und allen weiteren Bestrebungen, die diese Identität zu schädigen beabsichtigen, entschieden entgegenzutreten.

Unabdingbarer Teil dessen ist, dafür Sorge zu tragen, dass Opfer schwerer Gewalttaten, die aus jenen schädigenden Ideologien resultieren, aufgefangen werden und ihnen Hilfe geleistet wird.

Schwere Gewalttaten, die aus einer rassistischen, antisemitischen, extremistischen oder terroristischen Motivation heraus begangen werden, hinterlassen bei den Opfern und ihren Familien körperliche und seelische Verwundungen, die oft nicht mehr verheilen.

Gruppenbezogener Menschenhass, der andere wegen der ihnen unverfügbaren Merkmale (Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 12 Abs. 3 der Verfassung des Saarlandes) ausgrenzt, verächtlich macht, verfolgt, verletzt oder gar tötet, ist kennzeichnend für extremistische Ideologien und Verhaltensweisen. Sie stehen im klaren Widerspruch zu unserer freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Grundordnung und bedrohen den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Aus dem Sozialstaatsprinzip resultiert die Pflicht, Sorge für einen möglichst schnellen und gezielten Zugang der Opfer zu Hilfe- und Unterstützungsangeboten zu tragen und hierzu auch aktiv auf die Betroffenen zuzugehen. Dementsprechend sieht sich das Saarland einer umfangreichen Opferschutz- und Präventionspolitik verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sich das Land zu einer zügigen, transparenten, lückenlosen Aufklärung gerade von schweren, menschenverachtenden Gewalttaten.

Vor dem Hintergrund des rassistischen Anschlags auf die Flüchtlingsunterkunft in Saarlouis-Fraulautern in der Nacht auf den 19. September 1991, bei dem Samuel Kofi Yeboah, ein politischer Flüchtling aus Ghana, ermordet wurde, einer weiteren Anschlagsserie auf Flüchtlingsunterkünfte in den 90er Jahren im Saarland und steigenden Fallzahlen rassistischer und antisemitischer Verletzungen, hat der Landtag des Saarlandes beschlossen, einen Fonds für die Opfer und Angehörigen von rassistischen Gewalttaten, schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit und von Terroranschlägen (Opferfonds) und einen Opferfondsbeirat einzurichten. Ziel dieses Fonds und der nachfolgenden Richtlinien ist die Gewährleistung von schneller und unbürokratischer Hilfe für Opfer von rassistischen Gewalttaten und schweren Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit.

§ 1 Zweck des Opferfonds

(1) Der Opferfonds unterstützt Betroffene und Angehörige rassistischer, antisemitischer, extremistischer und terroristischer Gewalttaten und schwerer Gewalttaten – aus der Motivation gruppenbezogenen Menschenhasses heraus – von überregionaler Aufmerksamkeit. Er soll Betroffenen und Angehörigen unbürokratische finanzielle Hilfe gewährleisten und zudem die gesellschaftliche Anerkennung ihrer personalen Würde und des Umstands dokumentieren, dass ihnen strafwürdiges Unrecht geschehen ist. Er ist damit Ausdruck des gemeinsamen Einstehens aller für unsere Grundwerte und unsere offene Gesellschaft – unabhängig von rechtlichen Schuldbegriffen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht.

§ 2 Empfänger von Unterstützungsleistungen

(1) Leistungen können natürlichen Personen bewilligt werden, die seit dem 1. Januar 2023 Opfer einer rassistischen, antisemitischen, extremistischen oder terroristischen Gewalttat oder einer schweren Gewalttat von überregionaler Aufmerksamkeit geworden sind, wenn die Straftat im Saarland oder mit Bezug auf Menschen mit ständigem Wohnsitz oder Aufenthalt im Saarland begangen wurde. In begründeten Einzelfällen können aus Billigkeitsgründen auch Leistungen bewilligt werden, wenn die Straftat vor dem 1. Januar 2023 begangen wurde.

(2) Gewalttaten im Sinne des Absatzes 1 sind in entsprechender Anwendung die in § 89c Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten.

(3) Die Leistung kann im Fall des Todes des Opfers auch den Angehörigen gewährt werden. In diesen Fällen sind der Ehegatte im Sinne des § 1353 Abs. 1 BGB und die Kinder der verstorbenen Person vorrangig zu unterstützen. Sind ein Ehegatte und ein oder mehrere Kinder vorhanden, erhält der Ehegatte die Hälfte der gewährten Summe. Die restliche Summe steht dem Kind oder den Kindern der verstorbenen Person zu. War die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes nicht verheiratet, erhalten das Kind oder die Kinder die gewährte Summe in voller Höhe. Mehrere Kinder werden jeweils zu gleichen Teilen unterstützt. An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Kinder zu gleichen Teilen. Sind weder Ehegatte noch Kinder vorhanden, erhalten die Eltern der verstorbenen Person jeweils die Hälfte der gewährten Summe. Ist ein Elternteil verstorben, wird die ihm zustehende Leistung zu gleichen Teilen unter seinen Kindern aufgeteilt. Sind keine Kinder des verstorbenen Elternteils vorhanden, erhält der andere Elternteil die gewährte Summe in voller Höhe.

(4) Im Fall des Todes des Opfers kann in entsprechender Anwendung des § 373b StPO eine Unterstützungsleistung in Ausnahmefällen auch dem Ehegatten, der Ehegattin, dem Lebenspartner, der Lebenspartnerin, dem oder der in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten/Lebensgefährtin, den Verwandten in gerader Linie, den Geschwistern und den Unterhaltsberechtigten gewährt werden.

(5) Die Unterstützung setzt nicht voraus, dass ein materieller Schaden nachgewiesen wird.

(6) Anderweitige gesetzliche oder zivilrechtliche Ansprüche des Opfers oder seiner Angehörigen bleiben unberücksichtigt. Etwaige Ansprüche aus vergleichbaren Fonds anderer Länder oder des Bundes werden auf den Anspruch angerechnet beziehungsweise gehen bei Taten außerhalb des Saarlandes diesem vor.

(7) Von Leistungen nach diesen Richtlinien ist in der Regel ausgeschlossen, wer Angehöriger des Täters oder der Täterin, des Teilnehmers oder der Teilnehmerin der schweren Gewalttat ist.

§ 3 Art und Höhe der Leistung

(1) Die Unterstützungsleistung wird als einmalige Unterstützung gewährt. Sie beträgt in der Regel 10.000 Euro.

(2) Bei schweren Körper- und Gesundheitsschäden mit langfristigen oder dauerhaften Folgen kann die Unterstützung bis zu 30.000 Euro betragen.

(3) In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Todesfällen nach Terroranschlägen, Attentaten mit besonderer Tragweite oder besonders schweren menschenverachtenden Gewalttaten kann eine Leistung an die Angehörigen der Opfer und Personen i.S.d. § 2 Abs. 4 in Höhe von insgesamt bis zu 100.000 Euro bewilligt werden.

§ 4 Antrag und Nachweise

(1) Die Unterstützung wird auf Antrag in Textform gewährt. Im Antrag ist darzustellen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller betroffene Person gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 ist.

(2) Der Antrag beinhaltet das Einverständnis zur Einholung von Auskünften und Einsichtnahmen in Akten, eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht sowie eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung.

(3) Dem Antrag sollen Nachweise, die die Angaben im Antrag bestätigen, beigefügt werden. Es genügt in der Regel, Ablichtungen einzureichen.

(4) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Opferfondsbeirats (Saarländischer Landtag, -Opferfonds-, Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66113 Saarbrücken) zu stellen. Die Antragsvordrucke und Abdrucke dieser Richtlinien werden zur Verfügung gestellt.

§ 5 Opferfondsbeirat

(1) Über den Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem Opferfonds entscheidet nur der Opferfondsbeirat im Einzelfall.

(2) Dem Opferfondsbeirat gehören 11 Mitglieder an. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Landtag des Saarlandes mit Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Das Amt eines Mitglieds des Opferbeirats dauert bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate nach Zusammenkunft eines neuen Landtags fort. Mindestens fünf Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Landtags sein.

(3) Der Landtag des Saarlandes unterhält eine Geschäftsstelle des Opferfondsbeirats.

(4) Der Opferfondsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die Mitgliedschaft im Opferfondsbeirat ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen der Mitglieder werden ihnen ersetzt.

§ 6 Verfahren

(1) Nach Eingang des Antrags setzt der oder die Vorsitzende des Opferfondsbeirats die Mitglieder des Beirats über die Antragstellung in Kenntnis und prüft den Antrag unverzüglich auf Grundlage dieser Richtlinien. Nach der Prüfung leitet der oder die Vorsitzende des Opferfondsbeirats den Antrag an den Opferfondsbeirat mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag zu.

(2) Der Opferfondsbeirat tagt spätestens 30 Werktage nach Zuleitung des Antrags und des begründeten Entscheidungsvorschlags.

(3) Der Opferfondsbeirat entscheidet durch Beschluss über den Antrag. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Opferfondsbeirats. Der Opferfondsbeirat entscheidet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Folgen der schweren Gewalttat für das Opfer. Der Opferfondsbeirat kann weitere Auskünfte einholen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Opferfondsbeirats teilt den Antragstellerinnen und Antragstellern die Entscheidung des Opferfondsbeirates schriftlich mit und veranlasst bei Bewilligung die Zahlung an die Antragstellerin oder den Antragsteller.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 21.09.2023 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Toleranz und Vielfalt sind essenzielle Grundwerte, denen sich das Saarland, im Herzen der Großregion liegend, aus seiner Historie heraus verpflichtet. Die Weltoffenheit, die den Grundbaustein für das friedliche Zusammenleben im Saarland darstellt, ist das Kernstück der saarländischen Identität.

Daher ist es die Pflichtaufgabe des Landes, Rassismus, Antisemitismus, Extremismus und Terrorismus und allen weiteren Bestrebungen, die diese Identität zu schädigen beabsichtigen, entschieden entgegenzutreten.

Unabdingbarer Teil dessen ist dafür Sorge zu tragen, dass Opfer schwerer Gewalttaten, die aus jenen schädigenden Ideologien resultieren, aufzufangen und Hilfe zu leisten.

Gruppenbezogener Menschenhass, der andere wegen der ihnen unverfügbaren Merkmale (Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 12 Abs. 3 der Verfassung des Saarlandes) ausgrenzt, verächtlich macht, verfolgt, verletzt oder gar tötet, ist kennzeichnend für extremistische Ideologien und Verhaltensweisen. Sie stehen im klaren Widerspruch zu unserer freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Grundordnung und bedrohen den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die aus dem Sozialstaatsprinzip resultierende Pflicht, Sorge für einen möglichst schnellen und gezielten Zugang der Opfer zu Hilfe- und Unterstützungsangeboten zu tragen und hierzu auch aktiv auf die Betroffenen zuzugehen, setzt das Saarland in einer umfangreichen Opferschutz- und Präventionspolitik um. Darüber hinaus verpflichtet sich das Land zu einer zügigen, transparenten, lückenlosen Aufklärung gerade von schweren, menschenverachtenden Gewalttaten.

Vor dem Hintergrund des rassistischen Anschlags auf die Flüchtlingsunterkunft in Saarlouis-Fraulautern in der Nacht auf den 19. September 1991, bei dem Samuel Kofi Yeboah, ein politischer Flüchtling aus Ghana, ermordet wurde, einer weiteren Anschlagsserie auf Flüchtlingsunterkünfte in den 90er Jahren im Saarland und steigenden Fallzahlen rassistischer und antisemitischer Verletzungen beschließt der Landtag des Saarlandes, einen Fonds für die Opfer und Angehörigen rassistischer Gewalttaten, schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit und von Terroranschlägen (Opferfonds) und einen Opferfondsbeirat einzurichten. Ziel dieses Fonds und des Beirates ist die Gewährleistung von schneller und unbürokratischer Hilfe für Opfer rassistischer, antisemitischer, extremistischer, terroristischer und schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit.

Stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger unseres Bundeslandes wird das Saarland in Anerkennung seiner eigenen Verantwortung und als Akt der Unterstützung und Solidarität den Opfern und Angehörigen rassistischer, antisemitischer, extremistischer und terroristischer Gewalttaten und schwerer Gewalttaten von überregionaler Aufmerksamkeit zur Bewältigung der durch die Tat entstandenen Lebenssituation finanzielle Hilfe leisten. In diesem Zuge wird ein Opferfonds eingerichtet, der beim saarländischen Landtag angesiedelt ist.

Ihm gehört der Opferfondsbeirat, bestehend aus Volksvertreterinnen und -vertretern und mindestens fünf Repräsentantinnen und Repräsentanten der Zivilgesellschaft, an. Dieser Beirat entscheidet im Einzelfall im Rahmen der Richtlinien über die Höhe des auszahlenden Betrages. Die Auszahlung erfolgt schnell und unbürokratisch. Sie wird unabhängig von solchen staatlichen Leistungen gewährt, auf die Opfer von Straftaten und ihre Hinterbliebenen ohnehin einen Rechtsanspruch haben. Entsprechend ihrem Charakter als Akt der Verantwortung und Solidarität zählt eine solche Geldleistung weder als zu versteuerndes Einkommen noch wird sie bei der Berechnung gesetzlicher Entschädigungsleistungen berücksichtigt. Sie wird, weil menschliches Leid nicht teilbar ist, grundsätzlich unabhängig von der materiellen Bedürftigkeit der Betroffenen gewährt und sie setzt, weil sie an immaterielle Sachverhalte anknüpft, über dem materiellen Schadensrecht an. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Art besteht nicht.